Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 9.

(Nr. 12767.) Ausführungsgesetz zum Reichsheimstättengesetze vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 962). Vom 18. Januar 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Abschnitt I.

Behörden.

§ 1.

(1) Heimstätten im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 1 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 bezeichneten Wohnheimstätten sowie die nach § 30 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes von der obersten Landesbehörde als Heimstätten zugelassenen Grundstücke.

(2) Bei der Verwaltung des Heimstättenwesens und bei der Ausübung der Aufsicht über die Tätigkeit der Gemeinden auf diesem Gebiete nehmen der Kreis- (Stadt-) Ausschuß und der Bezirksausschuß nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes teil. Beide Beschlußbehörden sind bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

(3) Soweit nicht dieses Gesetz anderes bestimmt, findet gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in erster und zweiter Instanz binnen 2 Wochen die Beschwerde an den zuständigen Minister statt.

§ 2.

(1) Die Beschlußbehörden haben die ihnen nach den folgenden Vorschriften zugeordneten Sachverständigen in Heimstättenangelegenheiten als Gutachter vor der Beschlußfassung zu vernehmen oder bei der Beschlußfassung mit beratender Stimme zuzuziehen und das Gutachten in der Begründung des Beschlusses zu würdigen. Bei einfacheren oder klarliegenden Angelegenheiten kann von der Zuziehung von Sachverständigen ausnahmsweise abgesehen werden; die Zuziehung muß aber erfolgen, wenn Regierungspräsident oder Ausgeber es verlangen. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Minister endgültig.

(2) Die Sachverständigen werden für den Landkreis vom Kreistage, für den Stadtkreis von der Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl der im Siedlungs- oder Heimstättenwesen erfahrenen Kreis- (Gemeinde-) Angehörigen, für den Regierungsbezirk vom Provinzialausschuß aus der Zahl der im Siedlungs- oder Heimstättenwesen erfahrenen Provinzialangehörigen für die Wahlzeit von je 3 Jahren gewählt.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1924.

(3) Die durch Ablauf der Wahlzeit Ausscheidenden verbleiben bis zum Eintritte der Neugewählten in Tätigkeit. Für vorzeitig Ausscheidende wird der Nachfolger nur für den Rest der Wahlzeit des Vorgängers gewählt.

(4) Das Amt der Sachverständigen ist ein unbesoldetes Ehrenamt, zu dessen Übernahme die wählbaren Kreis- (Gemeinde-, Provinz-) Angehörigen nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze verpflichtet sind. Die Sachverständigen haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer aus Anlaß des Dienstes entstandenen Ausgaben oder Verdienstausfälle und bei Heranziehung zu Sitzungen der Beschlußbehörde oder zu sonstigen Geschäften außerhalb ihres Wohnorts auf Gebühren nach Maßgabe des § 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195).

(5) Hinsichtlich ihrer Ausschließung von der Mitwirkung und ihrer Ablehnung als Gutachter wegen persönlicher Beteiligung oder Befangenheit finden die für die Mitglieder der Beschlußbehörde geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(6) Sobald in einem Kreise oder Regierungsbezirk eine genügende Anzahl geeigneter Vertreter der Heimstättenausgeber und geeigneter Heimstätter vorhanden ist, sollen sie bei der nächsten Wahl der Sachverständigen angemessen berücksichtigt werden.

§ 3.

Der zuständige Minister kann ergänzende Bestimmungen über die Wahl der Sachverständigen, über ihre Verpflichtung für das Amt und über ihre Heranziehung zur Begutachtung erlassen, auch bestimmen, inwieweit ihre Wahl auf Grund von Vorschlagslisten vorzunehmen ist. Er kann insbesondere anordnen, daß diese Listen unter Beteiligung von Vereinigungen oder Unternehmen, deren Tätigkeit der Wohnungsfürsorge gewidmet ist oder die dem Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen nahestehen, aufgestellt werden.

Abschnitt II.

Sonderrechte der Heimstätten.

§ 4.

(1) Durch Ortssatzung der Gemeinde können Heimstättengebiete abgegrenzt werden.

(2) Erläßt die Gemeinde trotz dringenden Bedürfnisses keine oder eine ungeeignete Ortssatzung, so ist die Gemeindeaufsichtsbehörde unter Zustimmung der Beschlußbehörde (§ 1) befugt, den Erlaß oder die Abänderung der Ortssatzung zu verlangen, sofern ein geeignetes Gebiet vorhanden ist und die Abgrenzung des Heimstättengebiets keine unbillige Belastung der Gemeinde herbeiführt, und, falls dem Verlangen binnen sechs Wochen nicht entsprochen wird, an Stelle der Gemeinde die Ortssatzung zu erlassen oder abzuändern. Gegen die Anordnung des Landrats ist die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen die Anordnung des Bezirksausschusses die Beschwerde an den zuständigen Minister gegeben. Lehnt die Beschlußbehörde die Zustimmung ab, so hat auch der Vorsitzende das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde des Landrats geht an den Bezirksausschuß, die Beschwerde des Regierungspräsidenten an den zuständigen Minister.

(3) Vor Erlaß der Ortssatzung ist, sofern Landeskulturinteressen berührt werden, die Landeskulturbehörde zu hören.

§ 5.

Ist zur Beschaffung von Heimstättenland eine Enteignung erforderlich, so kann sie auf Antrag des Ausgebers, für den die Enteignung eingeleitet ist, auch unmittelbar zugunsten des Heimstättenbewerbers sowie, wenn bei Genehmigung der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Schul- und Kirchenverhältnisse verlangt wird, der Gemeinde, des Schulverbandes oder der Kirchengemeinde erfolgen. In dem Beschluß ist auch der Ausgeber zu bezeichnen. Dem Antrage darf nur nach Sicherstellung der Entschädigungssumme stattgegeben werden, falls nicht der zu Enteignende hierauf verzichtet.

§ 6.

(1) Der Regierungspräsident kann dem Ausgeber eine Frist zur Ausgabe des für Heimstätten beschafften oder des enteigneten Landes setzen. Nach Ablauf der Frist kann der Regierungspräsident die Übertragung des Eigentums an einen anderen von ihm zu bezeichnenden Ausgeber mit dessen Einverständnisse verlangen (Ankaufsrecht). Zu erstatten sind höchstens die Beschaffungsaufwendungen (Kaufpreis oder Entschädigung) zuzüglich des noch vorhandenen Wertes zwecks Anlage von Heimstätten hergestellter Baulichkeiten und Verbesserungen.

(2) Vor der Fristsetzung ist der Ausgeber zu hören. Zugleich muß er davon in Kenntnis gesetzt werden, daß bei Ablauf der Frist von dem Ankaufsrechte Gebrauch gemacht werden kann. Gegen die Fristsetzung steht dem Ausgeber die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen an den zuständigen Minister zu. Das Ankaufsrecht tritt auch dann in Wirksamkeit, wenn der Ausgeber die Eigenschaft als Ausgeber verliert.

(3) Nach Ablauf der Frist kann der Ausgeber den Regierungspräsidenten zur Erklärung auffordern, ob von dem Ankaufsrechte Gebrauch gemacht werden soll. Erklärt sich dieser innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht, so erlischt das Ankaufsrecht. Die Durchführung des Ankaufsrechts kann für die Zeit von einem Jahre seit Zustellung der Aufforderung vorbehalten werden.

(4) Das Ankaufsrecht hat die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Übertragung des Eigentums. Es bedarf zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch. Die Eintragung erfolgt bei der Eintragung des Ausgebers in das Grundbuch bei Enteignungen von Amts wegen, in den übrigen Fällen auf Ersuchen der Gemeinde. Der Vermerk wird bei Eintragung des Heimstättenvermerkes gelöscht.

(5) Bei Verlust der Ausgebereigenschaft finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

(6) Die Verwendung der enteigneten Grundstücke ist nur zu Heimstättenzwecken zulässig.

(7) Dem früheren Eigentümer steht ein Wiederkaufsrecht an dem Grundstücke zu, wenn es nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren für Heimstättenzwecke verwendet ist. Das Wiederkaufsrecht ist innerhalb eines Jahres auszuüben. Das Recht ist als Belastung des Grundstücks im Grundbuch einzutragen. Die Bestimmungen der §§ 497 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechend Anwendung.

§ 7.

(1) Im Heimstättengebiete finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) mit folgender Maßgabe Anwendung:

(2) Erachtet der Regierungspräsident die Festsetzung von Fluchtlinien- oder Bebauungsplänen zur Errichtung von Wohnheimstätten oder zur Anlage von Heimstättengärten oder die Aufhebung oder Änderung bestehender Fluchtlinien oder Bebauungspläne im Heimstättengebiete für erforderlich, so kann er diese unter Gewährung einer angemessenen Frist verlangen. Die im § 7 des genannten Gesetzes vorgesehene Frist zur Erhebung von Einwendungen kann auf zwei Wochen herabgesetzt werden.

(3) Lehnt die Gemeinde die verlangte Festsetzung oder Aufhebung oder Änderung der Fluchtlinien oder Bebauungspläne ab, oder stimmt der Regierungspräsident dem von der Gemeinde aufgestellten Plane nicht zu, oder ist das Verfahren nach Ablauf der gesetzten Frist nicht durchgeführt, so kann der Regierungspräsident mit Zustimmung des Bezirksausschusses den Plan festsetzen und nach endgültiger Erledigung des Einwendungsverfahrens förmlich feststellen. Ein derart förmlich festgestellter Fluchtlinienplan darf ohne Zustimmung des Regierungspräsidenten nicht abgeändert werden. § 4 Abs. 2 Satz 3 findet auch hier Anwendung.

(4) Die Kosten einer notwendig werdenden Neuanfertigung der Pläne trägt die Gemeinde, ebenso die sonstigen Planfeststellungskosten.

§ 8.

Von dem Anbauverbote des § 12 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) kann der Bezirksausschuß im Heimstättengebiet Ausnahmen zulassen. Bei Erteilung von Ausnahmen ist der Bezirksausschuß nicht an die Beschränkungen des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) gebunden. Die Vorschrift des Satzes 2 findet auch auf Einzelheimstätten außerhalb eines Heimstättengebiets Anwendung.

§ 9.

(1) Der Bezirksausschuß beschließt auf Antrag eines Beteiligten, ob und inwieweit in Heimstättengebieten die Heimstätter zu den Leistungen für Straßenbau und -unterhaltung gemäß § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) und zu Beiträgen für gleiche Zwecke gemäß § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) herangezogen werden dürfen. Bei der Festsetzung dieser Verpflichtungen ist unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowohl als der Beteiligten dahin zu wirken, daß die Heimstättengründung nach Möglichkeit erleichtert wird.

(2) Der Bezirksausschuß ist auf Antrag eines Beteiligten ferner befugt, zu bestimmen, ob und inwieweit Licht-, Kraft-, Wasser-, Siel- und dergleichen Anlagen bei Heimstättengebieten überhaupt erforderlich sind.

(3) Entgegenstehende Ortsstatute und Polizeiverordnungen greifen nicht Platz.

§ 10.

(1) Im Heimstättengebiete dürfen keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet werden, die der Schaffung von Heimstätten abträglich sein würden. Nähere Vorschriften können im Wege der Polizeiverordnung erlassen werden.

(2) Über die Zulässigkeit von Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses und auf Beschwerde der zuständige Minister.

§ 11.

(1) Auf die Errichtung von Wohnheimstätten außerhalb im Zusammenhange gebauter Ortschaften finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen, vom 10. August 1904 (Gesetzsamml. S. 227) in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:

Einsprüche gemäß § 15 des Gesetzes können lediglich vom Vorsteher des Kulturamts, der rechtzeitig zu benachrichtigen ist, aus erheblichen Gründen der Landeskultur erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses (der Ortspolizeibehörde) steht dem Vorsteher des Kulturamts nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß zu.

(2) Vorstehende Bestimmung wird

a) in das Gesetz, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Hannover, vom 4. Juli 1887 (Gesetzsamml. S. 324),

b) in das Gesetz, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 13. Juni 1888 (Gesetzsamml. S. 243),

c) in das Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 173),

d) in das Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen im Herzogtume Lauenburg, vom 4. November 1874 (Offizielles Wochenblatt S. 291)

an den entsprechenden Stellen in sinngemäßer Fassung aufgenommen.

§ 12.

Bei der Anlegung von Wohnheimstätten gelten als Kosten im Sinne des § 9a Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) auch die der Regelung der Gemeinde- und Schulverhältnisse.

Abschnitt III.

Erbfolge.

§ 13.

Für die Beerbung des Heimstätters ist das allgemeine Recht nur insoweit maßgebend, als nicht aus dem Reichsheimstättengesetz und diesem Gesetze sich ein anderes ergibt.

§ 14.

(1) Die Heimstätte fällt als Teil der Erbschaft einem Erben (Heimstättenfolger) allein zu, wenn

a) der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen den Erben bezeichnet hat, der die Heimstätte erhalten soll,

b) die Erben sich über die Person des Heimstättenfolgers einigen und diese Einigung dem zuständigen Nachlaßgericht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit dem Erbfall in öffentlich beglaubigter Form oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklären,

c) einer der Erben innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit dem Erbfalle beim Nachlaßgerichte die Herbeiführung einer Einigung beantragt und in diesem Verfahren eine Einigung über die Heimstättenfolge vom Nachlaßgericht aufgenommen wird.

(2) Die Bestimmung des Heimstättenfolgers in der Verfügung von Todes wegen kann auch so erfolgen, daß einer von mehreren benannten Erben Heimstättenfolger sein soll und die Reihenfolge bestimmt wird, in der diese Erben die Übernahme der Heimstätte erklären können. Die Erklärung ist gegenüber dem Nachlaßgericht abzugeben. Das Nachlaßgericht setzt auf Antrag eines Miterben den wahlberechtigten Erben eine Frist zur Abgabe der Erklärung mit dem Hinweis, daß ein Verstreichenlassen der Frist als Ausschlagung der Heimstätte gilt.

(3) Der in einer Verfügung von Todes wegen zur Heimstättenfolge berufene Erbe kann auf die Heimstättenfolge verzichten, ohne die Erbschaft auszuschlagen. Auf den Verzicht finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung. Die Frist für den Verzicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von seiner Berufung zur Heimstättenfolge Kenntnis erhält.

(4) Die Zuwendung der Heimstätte an einen Erben gilt im Zweifel nicht als Vorausvermächtnis, sondern als Bestimmung des Heimstättenfolgers.

(5) Im Falle der Ziffer 1 Abs. c kann der Heimstättenfolger durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß der Miterben bestimmt werden. Bei Errechnung der Mehrheit sind die Erbanteile maßgebend. Zur Wirksamkeit des Mehrheitsbeschlusses ist die Genehmigung des Nachlaßgerichts erforderlich. Die Genehmigung ist insbesondere in Fällen grober Unbilligkeit zu versagen.

§ 15.

(1) Der Heimstättenfolger erwirbt das Eigentum an der Heimstätte mit dem Erwerbe der Erbschaft.

(2) Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des Nachlaßgerichts über die Heimstättenfolge.

§ 16.

Die Übertragung des Heimstättenfolgerechts durch Verfügung unter Lebenden, insbesondere durch Erbschaftskauf, ist unzulässig.

§ 17.

(1) Im Falle der Bestimmung eines Heimstättenfolgers durch Verfügung von Todes wegen tritt mangels abweichender Anordnungen im Verhältnis der Miterben zueinander der Anrechnungswert an die Stelle der Heimstätte.

(2) Der Anrechnungswert ist wie folgt zu ermitteln:

Zu dem gemäß § 15 Abs. 1 des Reichsheimstättengesetzes zu errechnenden Werte ist der angemessene Wert des Zubehörs hinzuzurechnen. Von diesem Betrage sind die bestehenden Belastungen der Heimstätte in Abzug zu bringen; die sich aus der Heimstätteneigenschaft ergebenden Beschränkungen sowie die der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfenden öffentlichen Lasten bleiben dabei außer Ansatz. Vorübergebende Belastungen werden mit ihrem Schätzungswerte im Ansatz gebracht.

(3) Der Anrechnungswert ist dem sonstigen Nachlaß zuzuzählen. Der Heimstättenfolger ist verpflichtet, diejenigen Lasten, die nach Abs. 2 auf den Anrechnungswert angerechnet werden, den Miterben gegenüber als Alleinschuldner zu übernehmen.

§ 18.

(1) Eine Sicherung der Abfindungsforderungen der Miterben durch Eintragung im Grundbuch ist nur insoweit zulässig, als die Gesamtbelastung der Heimstätte alsdann nicht $^4/_5$ des nach § 15 Abs. 1 des Reichsheimstättengesetzes zu errechnenden Wertes übersteigt.

(2) Entgegenstehende Anordnungen des Erblassers und Vereinbarungen der Miterben sind unwirksam. Das gleiche gilt für Forderungen von Vermächtnisnehmern und Pflichtteilsberechtigten.

(3) Im Falle des § 17 haben die Miterben einen Anspruch auf Eintragung von Hypotheken für ihre Abfindungsforderungen, jedoch nur bis zu der sich aus Abs. 1 ergebenden Höhe, und zwar unter sich zu gleichem Range.

(4) Können die Miterben auf Grund einer Verfügung von Todes wegen oder gemäß Abs. 3 oder auf Grund ihrer Vereinbarung (§ 14 Abs. 1b und c) die Eintragung von Hypotheken verlangen, so sind diese Ansprüche unter Bezeichnung der Gläubiger, des Inhalts der Ansprüche und des Rangverhältnisses in die Bescheinigung des Nachlaßgerichts über die Heimstättenfolge aufzunehmen. In diesem Falle darf die Eintragung des Heimstättenfolgers in das Grundbuch nur dann vorgenommen werden, wenn gleichzeitig die Eintragung der Hypotheken erfolgt oder ein Verzicht der Gläubiger auf die Eintragung beigebracht wird. Andere Eintragungen dürfen nicht zu besserem oder gleichem Range erfolgen.

§ 19.

(1) Findet eine Heimstättenfolge gemäß § 14 nicht statt, so kann die Auseinandersetzung unter den Miterben nur so erfolgen, daß die Heimstätte einer natürlichen Person oder den Mitgliedern einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft oder dem Ausgeber übertragen wird. Die Begründung vom Bruchteilseigentum ist unzulässig.

(2) Verzichten sämtliche Miterben auf die Heimstättenfolge oder findet sich bei der Auseinandersetzung ein Käufer der Heimstätte nicht, so ist der Ausgeber zur Übernahme der Heimstätte verpflichtet. Die §§ 15, 16 und 21 des Reichsheimstättengesetzes finden alsdann Anwendung. Die Verpflichtung zur Übernahme fällt fort, wenn auf Antrag des Ausgebers die Löschung des Heimstättenvermerkes erfolgt.

(3) Die Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miterben ist unzulässig.

§ 20.

Bei Errechnung des Pflichtteils ist die Heimstätte mit ihrem Anrechnungswerte (§ 17) in Ansatz zu bringen.

§ 21.

(1) Der Heimstätter kann vorbehaltlich der Bestimmung des § 19 des Reichsheimstättengesetzes durch Verfügung von Todes wegen die Heimstätte nur einer natürlichen Person oder den an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligten Personen zuwenden. Eine juristische Person kann die Heimstätte nur erhalten, wenn sie Alleinerbin ist.

(2) Anordnungen, zu deren Durchführung die Zustimmung des Ausgebers oder die Genehmigung einer Behörde erforderlich sind, sind unwirksam, wenn die Zustimmung oder Genehmigung versagt wird.

(3) Zur Wirksamkeit der Anordnung eines Nießbrauchs für den überlebenden Ehegatten oder des Wohnrechts für ihn oder einen Abkömmling ist die Zustimmung des Ausgebers oder die Genehmigung einer Behörde nicht erforderlich.

(4) Ein Nießbrauch oder Wohnrecht für den überlebenden Ehegatten kann auch mit der Maßgabe bestellt werden, daß der überlebende Ehegatte die zum Haushalte zugehörigen Kinder in der Heimstätte behalten darf.

(5) Der Heimstätter kann mit der sich aus § 18 ergebenden Einschränkung anordnen, welche Abfindungen den Miterben auf die Heimstätte einzutragen sind.

(6) Anordnungen des Erblassers, die nach den vorstehenden Bestimmungen unwirksam sind, sind, soweit tunlich, bei der Verteilung des Wertes zu berücksichtigen; im übrigen gelten sie als nicht getroffen.

§ 22.

(1) Das Nachlaßgericht veranlaßt von Amts wegen die Herbeiführung der nach den vorstehenden Bestimmungen und dem Reichsheimstättengesetz erforderlichen Erklärungen der Beteiligten, des Ausgebers, der etwa nötigen Genehmigung einer Behörde sowie der Auseinandersetzung. Es macht dem Ausgeber von dem Erbfall und dem Ergebnisse der Auseinandersetzung Mitteilung.

(2) Das Nachlaßgericht fordert unter Mitteilung der Verfügung von Todes wegen von Amts wegen den Ausgeber auf, sich innerhalb zwei Wochen schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären, ob er den seiner Zustimmung bedürfenden Anordnungen zustimmt oder von Vorkaufsrechten oder Heimfallansprüchen Gebrauch machen will; die Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere zwei Wochen verlängert werden. Gibt der Ausgeber eine Erklärung innerhalb der Frist nicht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt und die Ausübung von Vorkaufsrechten und Heimfallansprüchen als abgelehnt.

(3) Das Nachlaßgericht entscheidet nach Anhörung des Ausgebers über die Höhe der Eintragungsfähigkeit der Abfindungen der Miterben.

(4) Die Beteiligten und der Ausgeber können die Festsetzung des Heimstättenwerts durch den Kreis- (Stadt-) Ausschuß beantragen. Das Nachlaßgericht hat in diesem Falle den Kreis- (Stadt-) Ausschuß um die Festsetzung zu ersuchen. Gegen die Festsetzung steht den Beteiligten und dem Ausgeber innerhalb zwei Wochen seit Mitteilung der Entscheidung durch das Nachlaßgericht die Beschwerde an den Bezirksausschuß zu. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde vor ihrem Ablaufe beim Nachlaßgericht eingegangen ist.

§ 23.

Auf die dem Nachlaßgerichte durch dieses Gesetz zugewiesene Tätigkeit finden die Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 157) mit allen seitdem erfolgten Änderungen sowie des Gesetzes vom 29. April 1920 (Gesetzsamml. S. 155) über Teuerungszuschläge zu den Gerichtskosten in der Fassung des Gesetzes vom 10. Dezember 1920

(Gesetzsamml. S. 540) entsprechende Anwendung. Für die von dem Nachlaßgericht auf Antrag der Erben vorgenommene Einigung über die Heimstättenfolge einschließlich der Aufnahme einer erzielten Einigung (§ 14 Abs. 1 zu c) und Genehmigung (§ 14 Abs. 5) sowie für die Aufforderung an den Ausgeber, sich über die erforderliche Zustimmung zu den in einer Verfügung von Todes wegen des Heimstätters enthaltenen Anordnungen (§ 22 Abs. 2) zu erklären, wird die im § 89 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 157) bestimmte Gebühr erhoben. Für das Zeugnis des Nachlaßgerichts zum Nachweis der Heimstättenfolge (§ 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 4) einschließlich der vorkommenden Nebengeschäfte und des vorangegangenen Verfahrens ist die für die Erteilung eines Erbscheins bestimmte Gebühr nach dem Werte der Heimstätte (§ 17) zu erheben. Diese Gebühr ist, wenn ein Erbschein erteilt wird, auf die Gebühr für den Erbschein anzurechnen.

Abschnitt IV.

Schlußbestimmungen.

§ 24.

(1) Der Regierungspräsident kann, abgesehen von den Fällen Artikel 12 § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177), Beamte, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen erlangt haben, mit der Führung der Verhandlung beauftragen, die den Erwerb, den Verlust, die Ausübung des Vorkaufs- oder Rückgaberechts einer Wohnheimstätte oder eines Heimstättengartens zum Gegenstande haben.

(2) Für das Verfahren bei Aufnahme der Urkunden finden die für die Gerichte geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 aufgenommenen Urkunden stehen den gerichtlichen Urkunden und Verhandlungen gleich, wenn sie in der für die Gerichte vorgeschriebenen Form aufgenommen und unter Bezugnahme auf den erteilten Auftrag als „Reichsheimstättensachen" bezeichnet werden.

(4) Die Ausfertigungen sind von den Urkundsbeamten zu unterzeichnen.

(5) Wird die Beeidigung eines Dolmetschers erforderlich, so erfolgt sie durch das Amtsgericht.

§ 25.

(1) In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Landkreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landrats der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß, an die Stelle des Kreistags die Amtsversammlung und an die Stelle des Provinzialausschusses der Landesausschuß.

(2) In der Provinz Hessen-Nassau tritt an die Stelle des Provinzialausschusses der Landesausschuß.

(3) Für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk tritt an die Stelle des Regierungsbezirkes dieses Gebiet, an die Stelle des Regierungspräsidenten der Verbandspräsident, an die Stelle des Bezirksausschusses der Verbandsrat und an die Stelle des Provinzialausschusses der Verbandsausschuß.

§ 26.

Bei der Durchführung des Gesetzes sind die Belange der Denkmalpflege, Naturdenkmalpflege und des Heimatschutzes nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen sind Sachverständige zu hören.

§ 27.

Der zuständige Minister führt das Gesetz aus.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 18. Januar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 12768.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Bedeichung der Grohde auf Norderney im Regierungsbezirk Aurich. Vom 26. Januar 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag bis zu 120 Billiarden Mark für die Winterbedeichung der Grohde auf Norderney im Regierungsbezirk Aurich zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 bewilligten Summe eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen dürfen vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von 2 Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwaige zugehörige Zinsscheine und Wechsel dürfen auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währung sowie im Auslande zahlbar oder auf Einheiten von Sachwerten (Tonnen Kali, Zentner Roggen usw.) gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlaufsfähigkeit und Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlung im Ausland überlassen.

§ 3.

Die Erlöse aus einem etwaigen späteren Verkaufe des eingedeichten Geländes, und zwar nicht nur die baren Kaufsummen, sondern auch bei Verkäufen gegen Rentenzahlung die Renten, sind vorweg zur verstärkten Tilgung von Anleihen zu verwenden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. Januar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Wendorff.

(Nr. 12769.) Verordnung über die Festsetzung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 15. Januar 1924.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Festsetzung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 14. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1198) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Renten, die aus Anlaß von Unfällen gewährt werden, die sich vor dem 15. Dezember 1923 ereignet haben, sind vom 1. Januar 1924 ab nach den Sätzen des § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1198) zu bemessen. Eines Antrags des Berechtigten bedarf es nicht.

§ 2.

Für das Verfahren gelten sinngemäß die Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536). Vor Festsetzung der neuen Rente ist gemäß § 13 dieses Gesetzes zu prüfen, ob in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist. Von einer ärztlichen Nachuntersuchung kann jedoch nach Lage des Einzelfalls abgesehen werden.

§ 3.

Die Renten sind, soweit sie nicht vierteljährlich zu zahlen sind, für je einen halben Monat im voraus zu zahlen. Ein Anspruch auf Auszahlung der Renten in Rentenmark besteht nicht. Erfolgt die Zahlung der Renten in Papiermark, so ist der Zahlung der am Zahlungstage gültige Umrechnungskurs der Post zugrunde zu legen.

§ 4.

Die Verordnungen über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 16. Januar, 25. Juli und 19. November 1923 (Gesetzsamml. S. 15, 369 und 547) werden mit Wirkung vom Ablauf des 31. Dezember 1923 aufgehoben.

Berlin, den 15. Januar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12770.) Siebente Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Anpassung der Staats- und Gemeindesteuern an die Geldwertänderung. Vom 29. Januar 1924.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. September 1923 (Gesetzsamml. S. 415) wird für den Monat Februar 1924 und für das Vierteljahr Januar bis März 1924 als Verhältniszahl für die Anpassung der Staats- und Gemeindesteuern an die Geldwertänderung seit dem 1. April 1923 die Zahl 180 Millionen festgesetzt.

Berlin, den 29. Januar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Juni 1923 über die Genehmigung der am 8. März 1923 beschlossenen Änderung der Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz durch die Amtsblätter der Regierung in Stettin Nr. 30 Sonderbeilage, ausgegeben am 28. Juli 1923, der Regierung in Köslin Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 5. Januar 1924, und der Regierung in Stralsund Nr. 31 Sonderbeilage, ausgegeben am 4. August 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Dezember 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ilse Bergbau-Aktiengesellschaft in Grube Ilse (N.-L.) für den Weiterbetrieb des Abbaus ihrer Grube Marga durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 3 S. 11, ausgegeben am 19. Januar 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.